

Bericht des Gemeinderates

zur Gemeindeabstimmung

vom Sonntag, 12. März 2023



Abstimmungsvorlagen

1. Gemeindeinitiative «JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi»
2. Teilrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster
3. Aufhebung Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster

Orientierungsversammlung

Mittwoch, 1. März 2023, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Beromünster

ACHTUNG: Bitte beachten Sie

Das Wahlmaterial für die Kantons- und Regierungsratswahlen vom 2. April 2023 erhalten die Stimmberechtigten bis spätestens am 10. März 2023 und somit vor dem Abstimmungstermin vom 12. März 2023.

Die Unterlagen für die Abstimmungen vom 12. März 2023 und diejenigen für die Wahlen vom 2. April 2023 sind jeweils besonders beschriftet. Jeder Stimmabgabe muss der dazugehörige **Stimmrechtsausweis** beigelegt werden. Diese dürfen bei der Abgabe der Stimmzettel **nicht vermischt** werden:

- **Stimmzettel Gemeindeabstimmungen** im grünen amtlichen Stimm- und Wahlkuvert (siehe Beschriftung Gemeindeabstimmung 12. März 2023) zusammen mit dem **roten** Stimmrechtsausweis Gemeindeabstimmung vom **12. März 2023** einreichen.
- **Wahlzettel Kantons- und Regierungsrat** im grünen amtlichen Stimm- und Wahlkuvert zusammen mit dem **schwarzen** Stimmrechtsausweis Kantons- und Regierungsrat vom **2. April 2023** einreichen.

Bei Fragen zur korrekten Verwendung des Abstimmungsmaterials wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Inhaltsverzeichnis

1	Gemeindeinitiative „JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi“	5
1.1	Das Wichtigste in Kürze.....	5
1.2	Bericht des Gemeinderates	7
1.2.1	Raumplanerische Ausgangslage.....	7
1.2.2	Was verlangt die Initiative?.....	12
1.2.3	Folgen der Initiative	14
1.3	Argumente Initiativkomitee	15
1.4	Argumente Gemeinderat	18
1.5	Abstimmungsfrage und Abstimmungsempfehlungen	19
2	Teilrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster.....	20
2.1	Das Wichtigste in Kürze.....	20
2.2	Erläuterungen	21
2.2.1	Ausgangslage.....	21
2.2.2	Prozess Überprüfung zukünftiges Führungsmodell.....	21
2.2.3	Das heutige operative Modell	23
2.2.4	Das zukünftige Modell	24
2.2.4.1	Verwaltungsleitungsteam	25
2.2.4.2	Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter	27
2.2.4.3	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	27
2.2.5	Unterschiede zum CEO- oder Geschäftsführermodell	28
2.2.6	Finanzielle Auswirkungen.....	28
2.2.7	Weitere Anpassungen	29
2.2.7.1	Unvereinbarkeit	29
2.2.7.2	Verordnung Controllingkommission	29
2.2.7.3	Anforderungs- und Aufgabenprofile Kommissionen	30
2.2.7.4	Amtszeitbeschränkung	30
2.2.8	Auswirkungen auf die Bevölkerung	30
2.2.9	Weiteres Vorgehen und Umsetzung.....	30
2.3	Empfehlung der Controllingkommission	30
2.4	Antrag des Gemeinderates.....	31
2.5	Abstimmungsfrage.....	31
2.6	Anhang: Die zur Änderung beantragten Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster (Teilrevision).....	31
3	Aufhebung Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster.....	37
3.1	Erläuterungen	37
3.2	Antrag des Gemeinderates.....	38
3.3	Abstimmungsfrage.....	38

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 12. März 2023

Der Gemeinderat von Beromünster beschliesst gestützt auf Art. 12 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 7. Januar 2008 sowie auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988:

1. Am **Sonntag, 12. März 2023** findet in der Gemeinde Beromünster an der Urne die Gemeindeabstimmung über folgende Abstimmungsvorlagen statt:
 - Gemeindeinitiative «JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi»
 - Teilrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster
 - Aufhebung Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster
2. Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.
3. Stimmberechtigt für diese Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 7. März 2023 ihren politischen Wohnsitz gesetzlich in Beromünster geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 7. März 2023 durch die Stimmregisterführerin abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Für die Stimmabgabe im Urnenlokal ist das Urnenbüro im Gemeindehaus wie folgt geöffnet: Sonntag, 12. März 2023, 10.00 – 11.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe:

- per Post
 - persönlich am Schalter der Gemeindeverwaltung Beromünster (Montag – Freitag, 8.00 – 11.45 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr / Mittwoch Nachmittag geschlossen).
 - beim Briefkasten an der Eingangstür der Gemeindeverwaltung Beromünster (bis spätestens 11.00 Uhr am Abstimmungssonntag)
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
 7. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Beromünster, 6. Januar 2023

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

1 Gemeindeinitiative „JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi“

1.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeinitiative „JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi“ verlangt, dass die Grundstücke Nr. 263 und 732 der Freihaltezone und Teile des Grundstückes Nr. 264 der Grünzone zuzuweisen sind.

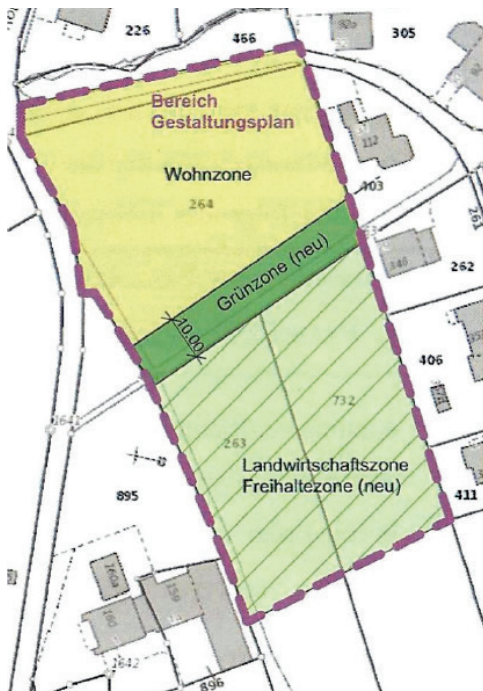


Abbildung 1: Planbeilage zur Initiative

Das Initiativkomitee fordert, dass die Parzellen südlich des Fusswegs zum Schlössliwald auszoniert werden. Sie sollen nicht mehr überbaut werden dürfen. Die Parzelle zwischen dem Fussweg und dem Schlössliweg soll jedoch weiterhin in der Wohnzone verbleiben. Für das Initiativkomitee besteht weder ein öffentliches Interesse noch ein Bedarf, den Schlösslihang zu überbauen. Das Gebiet sei durch seine Hanglage nicht für eine verdichtete Bauweise geeignet. Es gelte die einmalige Landschaft und ein wertvolles Naherholungsgebiet zu schützen. Weiter argumentiert das Komitee, die Schlössli Höchi sei planungsrechtlich kein Bauland (vgl. auch Argumente Initiativkomitee, S. 13 bis 15).

Der Gemeinderat lehnt die Initiative ab. Das Gebiet Schlössli Höchi befindet sich seit 1975 in der Bauzone. Es liegt ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vor. Das Land ist erschlossen und baureif. Von einer allfälligen (Teil-)Auszonung des Gebiets war bis 2022 nie die Rede. Die Grundeigentümerin durfte nach der Genehmigung des Gestaltungsplans zu Recht darauf vertrauen, dass einer baldigen Baubewilligung nichts mehr im Wege steht. Eine Auszonung zum jetzigen Zeitpunkt ist ein schwerer Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümerin. Eine Auszonung untergräbt die Rechtssicherheit und den Grundsatz von Treu und Glauben.

Gemäss unabhängigem Expertengutachten handelt es sich bei der Auszonung um einen enteignungsähnlichen Eingriff. Das Gutachten schätzt, dass die Gemeinde Beromünster die Grundeigentümerin mit ca. CHF 2.2 Mio. (+/- 20 %) entschädigen muss. Die öffentliche Hand ist aufgefordert, sorgfältig mit den Steuer- und Finanzmitteln umzugehen. Die absehbare Entschädigungszahlung widerspricht dieser finanzpolitischen Sorgfalt.

Schliesslich sieht der rechtsgültige Gestaltungsplan eine Bebauung vor, die sich sorgfältig in die Topographie einfügt. Die Höhen der elf freistehenden Einfamilienhäuser sind gegenüber einer normalen zweigeschossigen Wohnzone reduziert, um eine gute Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten. Die Bebauung beeinträchtigt weder den Situationswert noch die Fernwirkung der Waldkathedrale.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen.

1.2 Bericht des Gemeinderates

Am 20. September 2022 hat das Initiativkomitee die Gemeindeinitiative mit dem Titel „JA zur Freihalte- und Grünzone Schössli Höchi“ mit 790 gültigen Unterschriften (31 ungültige) eingereicht. Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 28. September 2022 die Initiative als formell zustande gekommen und als materiell gültig erklärt. Die Abstimmung hat innert Jahresfrist seit Einreichung der Initiative stattzufinden. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen.

Der Gemeinderat hat ein Vermittlungsgespräch zwischen dem Initiativkomitee und der betroffenen Grundeigentümerin angeboten. Dieses ist nicht zustande gekommen.

1.2.1 Raumplanerische Ausgangslage

Situation

Die Gemeindeinitiative (siehe Ziffer 1.2.2) betrifft folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

- Grundstück Nr. 264, Grundbuch Beromünster
- Teilfläche von Grundstück Nr. 263, Grundbuch Beromünster
- Teilfläche von Grundstück Nr. 732, Grundbuch Beromünster

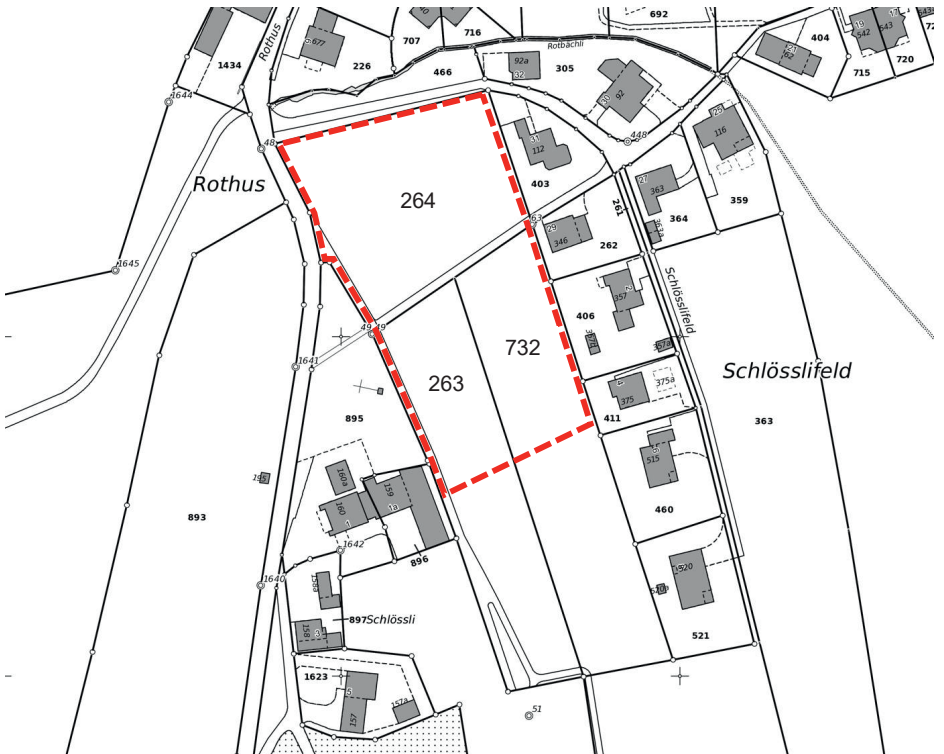


Abbildung 2: Situationsplan mit von der Gemeindeinitiative betroffenen Grundstücken/Grundstücksteilen (rot)

Frühere Bau- und Zonenordnungen

Im ersten Zonenplan aus dem Jahr 1975 lagen die von der Gemeindeinitiative betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der zweigeschossigen Wohnzone; südlich angrenzend in Richtung Schössliwald war eine Grünzone ausgeschieden (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Mit dem Zonenplan 1991 wurde die Bauzone nach Süden auf die gesamte Fläche der Grundstücke Nm. 263 und 732 erweitert. Gleichzeitig wurden diese Grundstücke resp. die Bauzone südlich des Fusswegs einer Landhauszone zugeteilt (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**4). Die Bauzone auf dem nördlichen Grundstück Nr. 264 wurde in der zweigeschossigen Wohnzone belassen. Der südliche und westliche Bauzonenrand entlang der Landhauszone wurde als „empfindlicher Siedlungsrand“ bezeichnet.



Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan 1975 (rot: zweigeschossige Wohnzone, grün: Grünzone)



Abbildung 4: Ausschnitt Zonenplan 1991 (rot: zweigeschossige Wohnzone, gelb: Landhauszone, grüne Strichelung entlang Landhauszone: empfindlicher Siedlungsrand)

Aktuelle Bau- und Zonenordnung

Mit dem Zonenplan Siedlung vom 15. Dezember 2003 wurde die Bauzone wieder reduziert. Im Zonenplan 2003 wurde das nördliche Grundstück Nr. 264 sowie ein rund 36 x 60 m grosser Streifen des südlichen Grundstücks Nr. 732 der Landhauszone zugewiesen (siehe Abbildung 5). Auf dem im Südwesten gelegenen Grundstück Nr. 263 ist ein rund 14 bis 18 m breiter Streifen einer Grünzone zugeteilt. Die Flächen innerhalb der Landhauszone sind mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt, da „für die exponierte Hanglage [...] eine detaillierte Gesamterschliessung und angepasste Bebauung vorteilhaft“ sei (Auszug aus der Botschaft des Gemeinderats zur Gesamtrevision 2003).

Die unbebauten Flächen innerhalb der Landhauszone wurden im Zonenplan 2003 auf Grundlage von § 43 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 einer sogenannten Bauzone der 2. Etappe zugewiesen (in Abbildung 5 hellgelb-weiss schraffiert). Das Instrument der Etappierung (Unterscheidung von Bauzonen der 1. und 2. Etappe) resp. § 43 PBG wurde jedoch durch den Kanton Luzern mit der auf 1. Januar 2014 in Kraft getretenen PBG-Revision aufgehoben. Seitdem gibt es damit auf kantonaler Ebene nur mehr einen Typus von Bauzonen. Für vertiefte Informationen zur Frage der Etappierung der Bauzonen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.5 und 4.1 im Expertengutachten der Keel & Raster Planungs- und Baurecht GmbH (siehe Ziffer 1.2.3 dieser Botschaft) verwiesen.

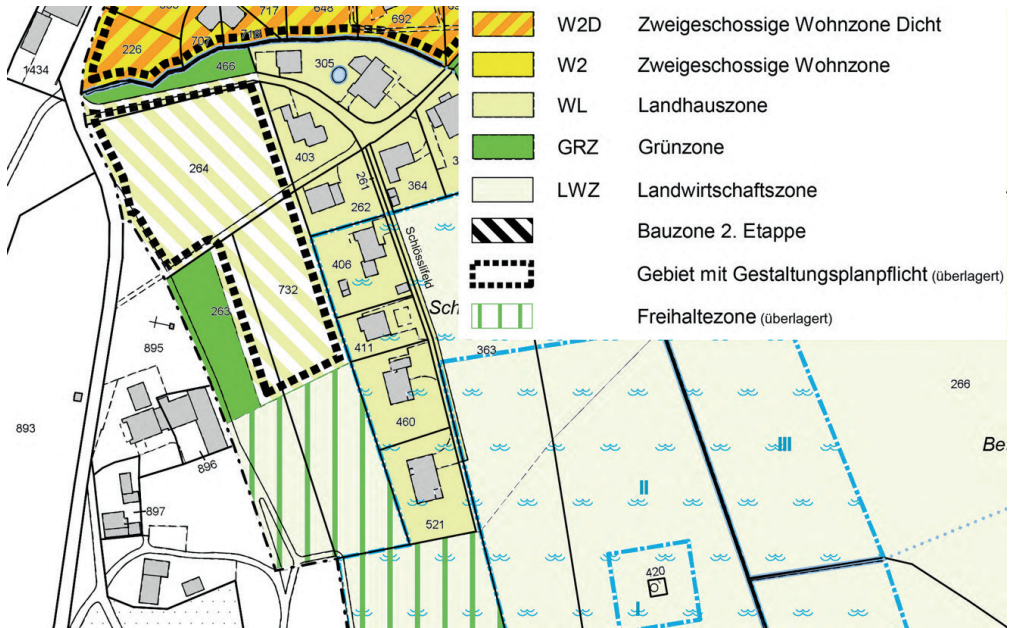


Abbildung 5: Ausschnitt Zonenplan Siedlung Beromünster vom 15.12.2003

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Etappe 2) war vorgesehen, das Gebiet „Schlössli Höchi“ einer sogenannten „Speziellen Wohnzone“ (W-S) zuzuweisen (siehe Entwurf für die öffentliche Auflage in Abbildung 6). Mit den dazugehörigen massgeschneiderten Zonenbestimmungen sollte die Umsetzung des Bebauungskonzeptes des Gestaltungsplans vom 25. November 2021 (siehe nachfolgend unter Gestaltungsplan „Schlössli Höchi“) sichergestellt werden.

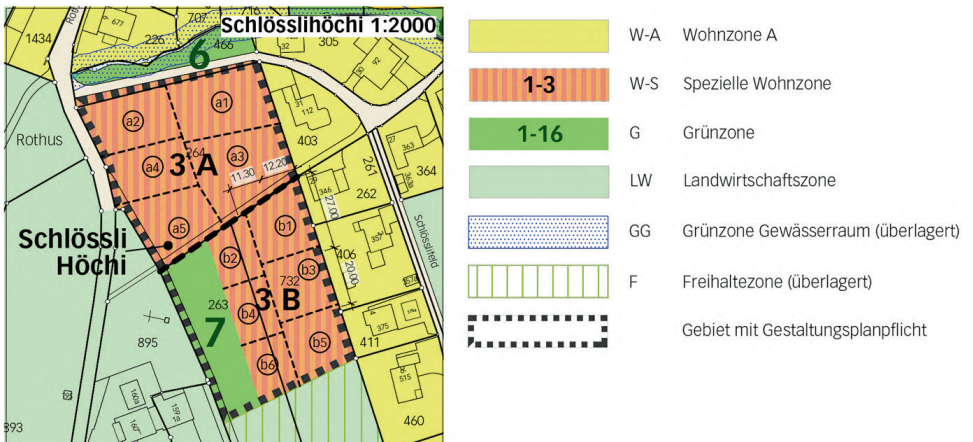


Abbildung 6: Ausschnitt Entwurf Zonenplan Siedlung (Stand öffentliche Auflage 22.08.-20.09.2022)

Über die Ortsplanungsrevision (Etappe 2) wurde am 27. November 2022 an der Urne befunden. Rund zwei Monate zuvor ist die Gemeindeinitiative „JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi“ zustande gekommen. Aufgrund des direkten Zusammenhangs zwischen Initiative und Ortsplanungsrevision wurde das Gebiet „Schlössli Höchi“ von der Beschlussfassung über die Ortsplanungsrevision ausgenommen.

Das Ortsplanungsverfahren über das Gebiet Schlössli Höchi ist damit noch nicht abgeschlossen. Der Entwurf des Zonenplans und der dazugehörigen Bestimmungen im Bau -und Zonenreglement (Stand öffentliche Auflage 22. August bis 20. September 2022) gelten gemäss § 85 PBG weiterhin als Planungszone. Das Ortsplanungsverfahren ist nach dem Entscheid über die Gemeindeinitiative wieder aufzunehmen und unter Berücksichtigung des Entscheids zu einem Abschluss zu bringen.

Gestaltungsplan „Schlössli Höchi“

Die Eigentümerin des nördlichen Grundstücks Nr. 264 reichte im Jahr 2012 einen Gestaltungsplan und ein Baugesuch ein. Die Gemeinde lehnte es aber ab, innerhalb des Gestaltungsplanangebiets zwei Gestaltungspläne (Nord und Süd) festzusetzen, da der Zonenplan einen (einzigen) Gestaltungsplan über das ganze Gebiet vorsieht. Im Jahr 2016 wurden überarbeitete Gestaltungsplanunterlagen eingereicht, die den ganzen Gestaltungsplanperimeter abdeckten. Eine gegen den 2018 genehmigten Gestaltungsplan erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 25. März 2019 gutgeheissen. Der Gestaltungsplan musste deshalb erneut überarbeitet werden. Der Gemeinderat genehmigte den überarbeiteten Gestaltungsplan am 25. November 2021. Gegen die Genehmigung wurden keine Rechtsmittel erhoben. Der Gestaltungsplan Schlössli Höchi ist damit rechtskräftig.

Sowohl die Erarbeitung des Gestaltungsplans 2018 als auch des rechtskräftigen Gestaltungsplans 2021 wurde eng durch Fachpersonen resp. die Baukommission begleitet, um eine gute Eingliederung der Neubauten an der exponierten Hanglange zu gewährleisten.

Der Gestaltungsplan sieht auf dem nördlichen Arealteil fünf und auf dem südlichen Arealteil sechs freistehende Einfamilienhäuser (mit Option für Einliegerwohnung) vor. Die Gebäude weisen jeweils zwei zu Wohnzwecken nutzbare Geschosse (davon eines teilweise im Hang) und ein Attikageschoss auf.

Die Erschliessung erfolgt über eine private Stichstrasse ab dem Schlössliweg. Die Parkierung erfolgt individuell auf den Grundstücken neben oder integriert in die Neubauten.

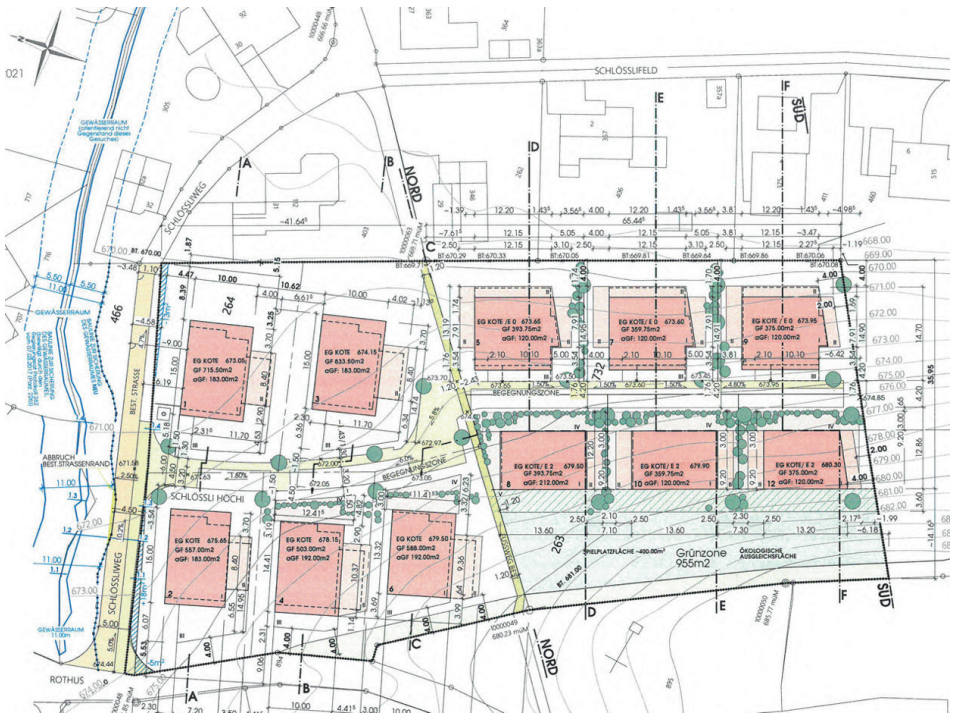


Abbildung 7: Gestaltungsplan Schössli Höchi, Baubereichsplan

Stand der Erschliessung

Die Baugrundstücke sind baureif. Die strassenmässige Erschliessung über den bestehenden Schössliweg ist ausreichend. Im Hinblick auf die geplante Überbauung hat die Gemeinde eine Verbreiterung der Strasse im Bereich der neuen Überbauung verlangt. Die Medien (Wasser, Abwasser, Elektro) führen in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks. Weitere Erschliessungsmassnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

1.2.2 Was verlangt die Initiative?

Das Initiativbegehren lautet wie folgt:

Zuweisung der Parzellen 263 und 732 (Grundbuch Beromünster) zur Freihaltezone und Teile der Parzelle 264 (Grundbuch Beromünster) zur Grünzone (gemäss Planbeilage).



Abbildung 1: Planbeilage zur Initiative

Das heisst, die heute in der Bauzone liegenden Teile der Grundstücke Nr. 263 und 732 südlich des Fusswegs zum Schlössliwald sollen ausgezont werden (Zuweisung zur Landwirtschaftszone mit überlagernder Freihaltezone; in Abbildung 1 hellgrün mit grüner Schraffur), so dass sie nicht mehr überbaut werden können. Das Grundstück Nr. 264 nördlich des Fusswegs soll grundsätzlich weiterhin in der Wohnzone verbleiben (in Abbildung 1 gelb), jedoch soll davon ein 10 m breiter Streifen in die Grünzone umgezont werden (in Abbildung 1 grün), welcher damit ebenfalls nicht mehr bebaut werden könnte. Zum Typ der Wohnzone sowie zur neuen Gestaltungsplanpflicht über die (reduzierte) Bauzone äussert sich die Initiative nicht (genau).

1.2.3 Folgen der Initiative

Verfahrenstechnische Folgen

Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Initiative muss das mit der Ortsplanungsrevision begonnene Planungsverfahren für das Gebiet „Schlössli Höchi“ im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung weitergeführt und zu einem Abschluss gebracht werden. Wird die Initiative angenommen, sind den betroffenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen im Rahmen der Teilrevision die neuen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der Initiative zuzuweisen, wobei die Interessen dabei (nochmals) umfassend abzuwägen sind. Dabei ist es denkbar, dass das Planungsverfahren zu einem (leicht) anderen Ergebnis führt als in den Unterlagen zur Initiative aufgezeigt, gerade auch weil sich die Initiative nicht detailliert zur künftigen Bau- und Zonenordnung äussert. Zu klären werden dabei insbesondere folgende Fragen sein: Welcher Wohnzonentyp soll vorgesehen werden (reguläre oder spezielle Wohnzone)? Was soll in der Grünzone zulässig sein? Gibt es wiederum eine Gestaltungsplanpflicht und wenn ja, was sind die spezifischen Anforderungen/ergänzenden Bestimmungen dazu?

Erst anschliessend erfolgt das Schätzungsverfahren, in dessen Rahmen sowohl über das Vorliegen einer materiellen Enteignung als auch über die Höhe der allfälligen Entschädigung entschieden wird.

Expertise und finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinderat hat zur Frage der möglichen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde bei Annahme der Initiative ein unabhängiges Expertengutachten bei der Keel & Raster Planungs- und Baurecht GmbH, Winterthur, in Auftrag gegeben. Diese Expertise kam zu folgendem Ergebnis:

«Wird die Gemeindeinitiative angenommen, hat diese eine Auszonung (und nicht eine Nicht-einzung) von Teilen der Grundstücke im Gebiet Schlössli Höchi zur Folge.

Das Verfahren ist zweistufig: Wird die Gemeindeinitiative angenommen, sind den von der Gemeindeinitiative betroffenen Grundstücken in einem Nutzungsplanverfahren, in dem die Interessen (nochmals) umfassend abzuwägen sind, die neuen Nutzungsmöglichkeiten zuzuweisen. Werden die Grundstücke gemäss Gemeindeinitiative ausgezont/umgezont, wird die Entschädigungshöhe im Schätzungsverfahren festgelegt. Massgeblich für die Verkehrswertschätzung ist der Zeitpunkt, in dem die Auszonung rechtskräftig wird.

Die Auszonung (gemäss Gemeindeinitiative) bewirkt auf den Grundstücken Nrn. 263 und 732 mit grosser Wahrscheinlichkeit einen enteignungsähnlichen Eingriff, der zu entschädigen ist. Die Enteignungsentschädigung (Verkehrswert des ausgezonten Landes auf den Grundstücken Nrn. 263 und 732, nutzlose Planungsaufwendungen) wird auf ca. CHF 2.2 Mio. (+/- 20 %) geschätzt.

Die Zuweisung eines 10 m-Streifens zur Grünzone auf dem Grundstück Nr. 264 lässt eine sinnvolle bauliche Nutzung nach wie vor zu. Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 264 ist deshalb voraussichtlich nicht zu entschädigen.»

Das Gutachten zur Entschädigungspflicht der Keel & Raster Planungs- und Baurecht GmbH, Winterthur, kann auf der Gemeindeforum und bei der Gemeindeverwaltung Beromünster eingesehen werden. Gemäss diesem ist damit zu rechnen, dass die Gemeinde Beromünster die Grundeigentümerin (Schenker + Schenker AG) voraussichtlich mit einem Betrag in der Höhe von rund CHF 2.2 Mio. (1.9 bis 2.6 Mio.) zu entschädigen hat, wenn die Gemeindeinitiative angenommen und in der Zonenplanung umgesetzt wird.

Wenn die Initiative angenommen wird, ist zuerst das Ortsplanungsverfahren und hernach das Schätzungsverfahren durchzuführen. Erst im Schätzungsverfahren wird sowohl über das Vorliegen einer materiellen Enteignung als auch über die Höhe der allfälligen Entschädigung entschieden. Die Ergebnisse im Schätzungsverfahren können vom Gutachten abweichen.

1.3 Argumente Initiativkomitee

Hinweis: Im erläuternden Bericht des Gemeinderates (Abstimmungsbotschaft) sind auch die Standpunkte des Initiativkomitees angemessen darzustellen. Beim nachfolgenden Text unter dieser Ziffer 1.3 (Argumente Initiativkomitee) handelt es sich um eine selbst formulierte Stellungnahme des Initiativkomitees:

Liebe Stimmberechtigte

Die von rund 800 Stimmberechtigten unterzeichnete Gemeindeinitiative verlangt, dass die Schlössli Höchi, freigehalten wird.

Es ist unverständlich, dass der Schlösslihang je als Bauland in Betracht gezogen wurde. In diesem landschaftlich sensiblen Gebiet dürfen nicht private Interessen Vorrang haben. Es geht um wichtige **öffentliche Anliegen**. Dafür setzen wir uns ein: Für den Schutz der einmaligen Landschaft, für ein wertvolles Naherholungsgebiet, für die Erhaltung von Kulturland, für ein unvershandeltes, massvoll bebautes und lebenswertes Beromünster.

Andere Interessen haben wir bei diesem Geschäft nicht.

Für die Freihaltung des Schlösslihangs sprechen folgende Gründe:

- **Es besteht kein öffentliches Interesse, diesen bedeutenden Landschaftsraum zu überbauen.**
- **Für eine Überbauung besteht kein Bedarf: Im Ortsteil Beromünster wurde bereits mehr als genügend zusätzliches Wohnbauland eingezont.**
- **Das Gebiet ist durch seine Hanglage nicht für eine verdichtete Bauweise und somit nicht für einen haushälterischen Umgang mit Bauland geeignet.**
- **Das Areal ist nicht baureif. Zur Erschliessung muss eine 110 m lange Strasse mit Werkleitungen in den Hang gebaut werden.**
- **Die Schlössli Höchi ist planungsrechtlich kein Bauland: Es besteht dafür keine rechtlich verbindliche Festlegung. Das ausgesteckte Projekt ist nicht bewilligt. Einsprachen sind nicht behandelt.**
- **Die Initiative verlangt nur für rund die Hälfte des Areals die Freihaltung. Das in der Bauzone verbleibende Teilgebiet kann baulich genutzt werden. Die Freihaltung führt nicht zu einer materiellen Enteignung, die entschädigt werden müsste.**

Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen. Stimmen Sie **Ja zur Freihaltung der Schlössli Höchi**.

Der folgende Text enthält weitere Informationen. Weil die Gemeinde uns die vollständige Einsicht in die relevanten Akten verweigert, sind diese in Teilbereichen nicht vollständig.

Die Schlössli Höchi im Ortsbild und in der Landschaft

Im Januar 2022 wurde das Bauprojekt Schlössli Höchi ausgesteckt. Erst die unzähligen Bauprofile lassen erahnen, welch massives Bauvorhaben geplant ist.

Raumplanung ist schwierig zu vermitteln. Auch Fachleute und Behörden realisieren oft erst wenn die Bauprofile stehen, was Zonenpläne und Bauvorschriften tatsächlich ermöglichen.

Leider ist die Schlössli Höchi ein unrühmliches Beispiel dafür:

- Beromünster ist ein **Ortsbild von nationaler Bedeutung** mit entsprechend hoher Schutzwürdigkeit. Dazu gehören nicht nur der Flecken und das Stift, sondern auch die tangierte landschaftliche Umgebung.
- Die **Waldkathedrale** ist einzigartig. Zusammen mit dem Stift bildet sie ein aussergewöhnliches, national geschütztes Kulturdenkmal.

- Der historische «**Chorherren Spazierweg**» verbindet den Stiftsbezirk mit der Waldkathedrale. Der letzte, noch naturbelassene und nicht überbebaute Abschnitt dieses Weges ist auch ein liebgewonnener Teil des Auffahrtsumritts.
- Die Aussichtsqualitäten der Bänklialp am **Radioweg** sind als wichtiger Teil dieses Werbeträgers für Beromünster zu erhalten.

Das Bauprojekt entspricht in keiner Weise den hohen Anforderungen an die Gestaltung und an die rücksichtsvolle Einordnung in die Umgebung, die an diesem sensiblen Ort zwingend erforderlich sind. Es ist unverständlich, dass Behörden das vorliegende Projekt nicht zurückgewiesen haben. Die Kontrollen zur Sicherung einer siedlungs- und landschaftsverträglichen Bauweise haben versagt.

Zur Planungsgeschichte der Schlössli Höchi

- Im Entwurf des **Zonenplanes von 1973** war der Schlösslihang mit Rücksicht auf Landschaft und Ortsbild **freigehalten** worden. 1975 wurde er trotzdem eingezont.
- Das eidgenössische Raumplanungsgesetz von 1979 hat erstmals Bedingungen für Ortsplanungen festgelegt: Den haushälterischen Umgang mit dem Boden und einen Planungshorizont von 15 Jahren. Nicht überbaute Gebiete in Zonenplänen, die vor 1979 erlassen worden waren, waren damit **planungsrechtlich nicht mehr Bauzonen**, so auch die Schlössli Höchi.
- Im Rahmen von verschiedenen Revisionen des Zonenplans haben **Kanton und Fachleute der Gemeinde Beromünster empfohlen, das Gebiet Schlössli Höchi aus landschaftlichen und siedlungsplanerischen Gründen nicht zu überbauen**. Trotzdem wurde die Schlössli Höchi im Zonenplan von 2004 einer Landhauszone zugeteilt. Was zu diesem Entscheid geführt hat, wird nicht bekannt gegeben. Weil nicht alle Voraussetzungen für eine definitive Zonenzuteilung erfüllt waren, wurde das Areal einer 2. Etappe zugeteilt (d.h. Land in der 2. Etappe ist bundesrechtlich kein Bauland).
- Dem Kanton war 2004 klar, dass die Schlössli Höchi nicht überbaut werden soll. Deshalb wurde der Gemeinderat verpflichtet, das ganze Gebiet zur Umteilung in die Landwirtschaftszone vorzuschlagen, falls bis in zehn Jahren (2014) keine wesentliche Bautätigkeit stattgefunden hat.
- **Diese klare Auflage (Umzonung in Landwirtschaftszone) hat der Gemeinderat nicht erfüllt**, sondern im Mai 2020 für die Schlössli Höchi eine Bauzone vorgeschlagen, welche eine verdichtete Überbauung ermöglichen sollte. Dies hat zu Einsprachen geführt und im Mai 2020 zur Ablehnung der Zonenplanrevision beigetragen. **Die Initiative zur Freihaltung der Schlössli Höchi holt deshalb nur nach, was der Gemeinderat seit Jahren versäumt hat.**
- Welche Gründe zur Einzonung der Schlössli Höchi und in der Folge zum Bauprojekt geführt haben, geht aus den öffentlich zugänglichen Akten nicht hervor.

Schutz des Privateigentums, Entschädigungsforderungen

Die privaten Eigentümer machen geltend, die Freihaltung führe zu einer massiven Eigentumsbeschränkung. Die Gemeinde befürchtet, dass Entschädigungen zu entrichten seien. Beides trifft nicht zu:

- Im Jahr 2014 hat der Kanton die Möglichkeit, Zonen 2. Etappe auszuscheiden, aufgehoben. Die Landhauszone wurde damit nicht automatisch zur Zone 1. Etappe. Auch die **Verpflichtung, das Areal in die Landwirtschaftszone umzuzonen**, wurde nicht aufgehoben.
- Ein formeller planerischer Entscheid (Nutzungsplanänderung) zu dieser Umteilung fehlt. Daher ist das Gebiet weiterhin in der 2. Etappe – also **nicht Bauland im (bundes-)rechtlichen Sinn**. Der Antrag zur Freihaltung ist deshalb **keine Auszonung, sondern ein Verzicht auf Einzonung**. Dafür besteht **kein Anspruch auf Entschädigung**.
- Die geforderte Freihaltung betrifft nur rund die Hälfte des Gesamtareals (Parzelle 264), d.h. die übrige Fläche kann überbaut werden. Die zulässige Nutzung und Bauweise der

Parzelle 263 muss im Rahmen einer Teilrevision des Zonenplans festgelegt werden. Eine angemessene Gesamtnutzung des Areals weiterhin gewährleistet. **Eine materielle Ent-eignung liegt nicht vor; von einem existenzbedrohenden, wirtschaftlichen Schaden kann nicht die Rede sein. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Initiative kei-neswegs extrem, sondern ausgewogen.**

- Warum trotz fehlender Grundlage im Zonenplan ein Bauprojekt und ein Gestaltungsplan entwickelt wurden, geht aus den zugänglichen Akten nicht hervor. War es fehlende Beratung von Seiten der Gemeinde oder Risiko der privaten Investoren – jedenfalls ergibt sich daraus **kein Grund für eine Entschädigung.**
- Bei der soeben abgeschlossenen Ortsplanungsrevision wurden diverse Parzellen aus-/umgezont. Gemeinden müssen frei sein, die **raumplanerisch beste Lösung, ohne Rück-sicht auf Privatinteressen**, realisieren zu können.

Liebe Stimmberechtigte

Die Freihaltung der Schlössli Höchi liegt im öffentlichen Interesse. Dass der Gemein-de-rat die von rund 800 Stimmberechtigten unterzeichnete, gut begründete Initiative nicht unterstützt ist nicht nachvollziehbar. Helfen Sie mit, dass diese dringend nötige Korrek-tur der Ortsplanung Beromünster gelingt. Die kommenden Generationen werden es Ihnen danken.

Die IG Baukultur:

Annabarbara Suter (Architektin), Marco Steiner (Landschaftsarchitekt), Nathalie Wey (Kunst-historikerin), Peter Suter (Zahnarzt)

QR-Code



1.4 Argumente Gemeinderat

Orts- und raumplanerische Gründe

Das Gebiet „Schlössli Höchi“ befindet sich seit 1975 in der Bauzone, seit 2003 in der heutigen Ausdehnung und Zonenzuteilung. Die Grundeigentümer haben über einen Zeitraum von (mindestens) neun Jahren (2012 bis 2021) am Gestaltungsplan gearbeitet und mehrere Gestaltungsplanentwürfe vorgelegt. Die Gemeinde hat die Gestaltungsplanarbeiten begleitet, unter anderem durch den Beizug externer Fachpersonen bzw. die Beratung durch die Baukommission, mit dem Ziel, an dieser exponierten, sensiblen Lage eine möglichst optimal ins Orts- und Landschaftsbild eingegliederte Überbauung sicherzustellen. Im November 2021 hat der Gemeinderat den heute rechtsgültigen Gestaltungsplan genehmigt. Die Grundstücke sind voll erschlossen und baureif.

Von einer allfälligen (Teil-)Auszonung des Gebiets war bis ins Jahr 2022 nie die Rede. Im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) vom April 2015 ist das Gebiet als Bauzonenreserve für Wohnen bezeichnet. Weder in der Mitwirkung zum REK (Herbst 2014) noch in der Mitwirkung zur ersten Ortsplanungsrevision (Herbst 2017) hat sich die Bevölkerung zur Bauzone Schlössli Höchi geäußert. Das Gebiet wurde im Ortsplanungsverfahren erstmals Ende 2019 in einer Einsprache gegen die zweite öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision thematisiert, welche nicht erledigt werden konnte. In dieser Einsprache wurde jedoch nicht die Auszonung des Gebiets gefordert, sondern es wurde kritisiert, dass die Landschaftsverträglichkeit der Bebauung mit den getroffenen Festlegungen (Höhenkoten) ohne entsprechende Visualisierungen nur schwer beurteilt werden könne.

Die Frage der künftigen Bebauung der Bauzone „Schlössli Höchi“ (und damit auch die Frage einer allfälligen Auszonung) wurde Ende 2020, nach der Ablehnung der Ortsplanungsrevision durch die Stimmberechtigten im Mai 2020, in der Begleitgruppe Ortsplanung (BGOP) diskutiert. Dabei hat sich eine klare Mehrheit der BGOP-Mitglieder für die Beibehaltung der Bauzone ausgesprochen. Für eine (ganz oder teilweise) Auszonung hat sich kein BGOP-Mitglied ausgesprochen. In der Folge hat der Gemeinderat die Überarbeitung des Gestaltungsplans begleitet und diesen im November 2021 genehmigt.

Aufgrund der langen Planungsgeschichte und der über alle Jahre konsistenten Haltung des Gemeinderats konnte die Grundeigentümerin nach der Genehmigung des Gestaltungsplans zu Recht darauf vertrauen, dass einer baldigen Baubewilligung nichts mehr im Wege steht. Eine Auszonung zum jetzigen Zeitpunkt könnte aus Sicht des Gemeinderats – nebst den finanziellen Folgen und den inhaltlichen Überlegungen, die gegen eine Auszonung sprechen – auch Grundsätze wie Rechtssicherheit und Treu und Glauben verletzen.

Geplante Bebauung

Aus Sicht des Gemeinderats handelt es sich um eine der Situation angepasste Bebauung, wobei die Erarbeitung des Gestaltungsplankonzeptes in allen Phasen eng durch Fachleute begleitet wurde. Die Höhen der elf freistehenden Einfamilienhäuser sind gegenüber einer normalen zweigeschossigen Wohnzone reduziert, um eine gute Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten. Die Neubauten werden sorgfältig in die Topografie eingefügt, so dass der natürliche Terrainverlauf des Moränenhügels weitgehend erhalten bleibt. Durchblicke zwischen den Gebäuden und insbesondere entlang des Fussweges – der erhalten bleibt – sind weiterhin gegeben.

Auswirkungen auf das Umfeld

Bei der Waldkathedrale handelt es sich um ein bedeutendes Kulturdenkmal, das es zu schützen gilt. Die Bebauung der Schlössli Höchi beeinträchtigt aus Sicht des Gemeinderats jedoch weder den Situationswert noch die Fernwirkung der Waldkathedrale. Die nächstgelegenen Neubauten liegen rund 150 m von der Waldkathedrale bzw. rund 80 m vom nördlichen Waldrand entfernt (deutlich mehr als die bereits bestehenden Gebäude am südlichen Ende der

Strasse Schlösslifeld) und befinden sich damit nicht auf der Sichtachse zwischen Waldkathedrale und Flecken / Stiftsbezirk.

Auch beim auf dem westlich angrenzenden Grundstück Nr. 895 gelegenen „Wegkreuz bei Schlösslifeld“ handelt es sich um ein Kulturdenkmal. Das Kreuz an diesem Standort hat jedoch einen anderen Hintergrund: Gemäss Beschrieb im kantonalen Bauinventar ist «das exponiert am Hang gelegene, markante Doppelkreuz (...) ein bedeutendes Element der Sakrallandschaft Beromünsters und ein Zeuge der Volksfrömmigkeit». Es steht damit nicht aufgrund des Ausblicks und der Sichtbeziehungen in Richtung Stift an diesem Standort. Dem Schutz der näheren Umgebung des Wegkreuzes wird mit der angrenzenden Grünzone auf Grundstück Nr. 263 Rechnung getragen, wodurch die Neubauten mindestens einen Abstand von rund 22 m zum Wegkreuz aufweisen werden.

Finanzielle Gründe

Das unabhängige Expertengutachten von Keel + Raster kommt zum Schluss, dass es sich im südlichen Gebietsteil um eine Auszonung handelt, welche einen enteignungsähnlichen Eingriff bewirkt, der durch die Gemeinde zu entschädigen wäre. Es ist damit zu rechnen, dass die Gemeinde Beromünster die Grundeigentümerin (Schenker + Schenker AG) voraussichtlich mit einem Betrag in der Höhe von rund CHF 2.2 Mio. (1.9 bis 2.6 Mio.) zu entschädigen hätte. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die öffentlichen Interessen an einer Auszonung nicht überwiegen und es nicht Aufgabe der Allgemeinheit ist, diese Auszonung zu finanzieren.

Bei einer Auszonung entgehen der Gemeinde im betroffenen Gebiet auch künftige Steuereinnahmen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die (öffentlichen) Interessen an einer Freihaltung des südlichen Arealteils von einer Überbauung aus Sicht des Gemeinderats nicht überwiegen und den starken Eingriff ins private Eigentum und die der Allgemeinheit dadurch entstehenden finanziellen Folgen nicht rechtfertigen können.

Die öffentliche Hand ist aufgefordert, sorgfältig mit den Steuer- und Finanzmitteln umzugehen. Die absehbare Entschädigungszahlung widerspricht dieser finanzpolitischen Sorgfalt.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die Initiative „JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi“ abzulehnen.

1.5 Abstimmungsfrage und Abstimmungsempfehlungen

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die Gemeindeinitiative „JA zur Freihalte- und Grünzone Schlössli Höchi“ annehmen?

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates: **Nein**

Abstimmungsempfehlung des Initiativkomitees: **Ja**

2 Teilrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster

2.1 Das Wichtigste in Kürze

Welches zukünftige Führungsmodell ist zeitgemäss und passt zu Beromünster? Mit dieser Frage hat sich der Gemeinderat, das Verwaltungskader und eine Echogruppe in den vergangenen Monaten auseinandergesetzt. Dabei wurden insbesondere die Gemeindeorganisation und die Führungsgrundlagen der Gemeinde analysiert und weiterentwickelt.

Für eine effiziente Organisation sind zeitgemässe Strukturen erforderlich. Um den heutigen Anforderungen und Erwartungen aller Anspruchsgruppen gerecht zu werden, ist eine Weiterentwicklung notwendig. Angesichts der vielen Aufgaben, welche eine Gemeinde zu erfüllen hat, ist eine Aufgabenteilung erforderlich. Daher wird nun beabsichtigt, ein anderes Führungsmodell, das Verwaltungsleitungsmodell, einzuführen. Dazu ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig. Hier die wichtigsten Veränderungen:

Aktuelles Modell:

- Zurzeit kennt Beromünster das operative Führungsmodell.
- Gemeinderatsmitglieder arbeiten sowohl operativ als auch strategisch-politisch.
- Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und einem Gesamtpensum von 245 Stellenprozente.

Zukünftiges Modell:

- Mit dem neuen Verwaltungsleitungsmodell ist der Gemeinderat das strategische Führungsorgan und soll für die strategisch-politische Arbeit mehr Zeit haben. Die Gemeinderatsmitglieder sollen keine operativen/administrativen Aufgaben mehr ausführen.
- Das Gesamtpensum des Gemeinderates beträgt im Maximum 150 Stellenprozente. Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder arbeiten somit rund 25-30% für den Gemeinderat. Dabei sollen die Pensen möglichst ausgeglichen gestaltet und die Verantwortung gleichmässig verteilt werden.
- Die Verwaltung wird neu durch eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter geführt. Zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den Bereichsleitenden bilden diese das Verwaltungsleitungsteam. Diese übernehmen mehr Aufgaben und erhalten dementsprechend Entscheidungskompetenzen.
- Es soll eine klare Trennung von strategischen und operativen Aufgaben erfolgen, wobei die Mitarbeitenden der Verwaltung in Zukunft die operativen Aufgaben übernehmen.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Gemeindeordnung werden weitere Anpassungen in der Gemeindeordnung vorgenommen. So wird beispielsweise die Unvereinbarkeit von Funktionen in der Gemeinde Beromünster überarbeitet und präzisiert. Weiter schlägt der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Einführung einer Amtszeitbeschränkung vor. Als Amtszeit wird diejenige Zeitspanne bezeichnet, in der ein gewähltes oder zugewiesenes Amt durch eine Person ausgefüllt wird. Eine Legislatur- oder Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Gemeinde Beromünster sieht neu eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden (16 Jahre) vor. Die Amtszeitbeschränkung gilt neben den Mitgliedern des Gemeinderates auch für die vom Volk gewählten Bildungskommission, Bürgerrechtskommission und die Controllingkommission.

Vertretungen der Parteien, Controllingkommission, Bildungskommission, Komitees, Gewerbeverein, Bauernverein sowie Bereichsleitungen der Verwaltung haben in einer Echogruppe mitgewirkt und die neue Organisationsform beurteilt. Die Anpassungen der Gemeindeordnung werden von ihnen ebenfalls unterstützt.

2.2 Erläuterungen

2.2.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Entwicklung der Gemeindestrategie Beromünster 2021+ und der Erarbeitung des Legislaturprogramms 2021 – 2024 war auch das Führungsmodell der Gemeinde Beromünster ein Thema. Im Hinblick auf die Neuwahlen des Gemeinderates im Frühjahr 2024 und die neue Legislaturperiode vom 1. September 2024 bis 31. August 2028 hat sich der Gemeinderat im aktuellen Legislaturprogramm zum Ziel gesetzt, das künftige Führungsmodell zu prüfen und zeitgemässe Anpassungen vorzunehmen. An der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Beromünster von der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm Kenntnis genommen. Die Kernfrage des Projekts lautet: Welches zukünftige Führungsmodell ist zeitgemäss und passt zu Beromünster?

Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- das Entwicklungspotenzial der Gemeinde
- die von den Gemeinden in Zukunft erwarteten Leistungssteigerungen
- die Erwartungen der Bevölkerung an eine modern geführte Gemeinde
- die finanziellen Langzeitwirkungen einer zweckmässigen oder unzweckmässigen Gemeindeorganisation
- Rekrutierungsschwierigkeiten bei der Besetzung der Gemeinderatsmandate (Trennung zwischen der politisch – strategischen Führung und der operativen Durchführung) und bei der Anstellung von Kader- und Fachpersonen der Gemeindeverwaltung (Fachkräftemangel)

Die Gemeinde verfügt bei ihrer Organisation (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) über einen sehr grossen Gestaltungsfreiraum. Jede Gemeinde soll für sich das für sie individuell passende Führungsmodell erarbeiten und festlegen.

Mit der Anpassung des Führungsmodells sind auch entsprechende Anpassungen in der Gemeindeordnung erforderlich. Über Änderungen der Gemeindeordnung entscheiden die Stimmberechtigten.

2.2.2 Prozess Überprüfung zukünftiges Führungsmodell

Operativ wurde das Projekt „Überprüfung zukünftiges Führungsmodell“ am 7. Dezember 2021 mit einem ganztägigen Workshop des Gemeinderates gestartet.

Im Rahmen dieses Prozesses wurden interne und externe Stakeholder definiert, mit welchen je Gruppeninterviews durchgeführt wurden. Bei diesen Interviews standen insbesondere folgende Fragen im Fokus:

- Stärken des aktuellen Führungsmodells?
- Schwächen des aktuellen Führungsmodells?
- Welchen Elementen ist im zukünftigen Führungsmodell besser Rechnung zu tragen?
- Welche Elemente sollen auch auf dem Hintergrund der vier Ortsteile berücksichtigt sein?
- Welches Modell passt am besten zur Gemeinde Beromünster?

Die Interviewergebnisse wurden ausgewertet und flossen in die weitere Prozessplanung ein.

Folgende interne und externe Stakeholder wurden interviewt:

1. Bereich Kinder und Jugend (BKJ)
2. Bereichsleitende Verwaltung
3. Bildungskommission
4. Controllingkommission
5. Initiativkomitee «mehr Demokratie für alle»
6. Komitee «Für ein lebenswertes Beromünster»

7. Rektor Schule
8. Vorstand Gewerbeverein und Vorstand Bäuerinnen- und Bauernverein
9. Vorstand Die Mitte Beromünster
10. Vorstand FDP Beromünster
11. Vorstand SP Michelsamt
12. Vorstand SVP Beromünster

Im Rahmen der Beratung der Interviewergebnisse bekamen folgende Kriterien eine hohe Bedeutung:

Nebenberuflich

Für eine starke Zukunft, um auch eine grössere Auswahl von kompetenten Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten zu haben, ist ein kleineres Pensum von 25 - 30 % für alle zielführend. Den Gemeinderatsmitgliedern soll ermöglicht werden, weiterhin mit 70 – 80 % in ihrem Beruf tätig zu sein. Sie sollen nicht mehr operativ arbeiten, sondern sich auf die strategischen/politischen Aufgaben konzentrieren können. Alle Gemeinderatsmitglieder sollen auch künftig Vorsteherin oder Vorsteher eines bestimmten Ressorts sein.

Attraktive Kaderstellen und Verantwortungsbereiche

Eine verstärkte Delegation von Kompetenzen auf die Stufe der Verwaltung ist eine natürliche Konsequenz davon. Damit ist sicherlich auch gut zu prüfen, in welchen Fachbereichen welche operativen Ressourcen geschaffen werden müssen, um diese Veränderung zu vollziehen. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass damit auch die Attraktivität der Kaderstellen gestärkt wird, da eine umfassende Führungsverantwortung konsequent im Sinne der Übereinstimmung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sichergestellt ist.

Austausch mit der Bevölkerung

Auch die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern soll nicht verloren gehen, sondern im Gegenteil: Durch die operative Entlastung der Gemeinderatsmitglieder sollen zielgerichtet mehr Zeitressourcen in den strategischen Projekten sichergestellt sein.

In mehreren Workshops wurde an den vorerwähnten Punkten gearbeitet. In der Folge wurde mit den Bereichsleitenden und dem Gemeinderat eine mögliche Organisationsform erarbeitet. Begleitet wurde dieser Prozess durch Kathrin Hürdi, hürdiberatung, Möriken.

Schliesslich hat der Gemeinderat eine Echogruppe eingesetzt, in welche jede Stakeholdergruppe eine Person delegierte, welche die Prozessplanung dieses Projektes kritisch gespiegelt hat. Folgende Aufgaben und Rollen waren für die Echogruppe vorgesehen:

- die Prozessplanung nochmals zu spiegeln
- die Managementgrundlagen zu spiegeln
- die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung zu spiegeln

Mitglieder Echogruppe

- Jörg Baumann (Bildungskommission)
- Maria Conrad-Wey (Die Mitte Beromünster)
- Patrick Curschellas (Komitee „Für ein lebenswertes Beromünster“)
- Moritz Felix (Gewerbeverein)
- Christian Galliker (Bäuerinnen- und Bauernverein)
- Claudia Käch Egli (Bereichsleiterin Bauen und Erbschaften)
- Martin Kulli (Rektor Schule)
- Christian Marbot (Controllingkommission)

- Monika Pachera (SP Michelsamt)
- Daniel Riehl (Bereichsleiter Steuern)
- David Röthlin (FDP Beromünster)
- Michel Rutschmann (SVP Beromünster)
- Claudia Schwegler (Bereich Kinder und Jugend)
- Meline Stalder (Bereichsleiterin Zentrale Dienste und Soziales)
- Michelle Wandeler (Initiativkomitee „mehr Demokratie für alle“)
- Brigitte Zettel (Bereichsleiterin Finanzen)

An der öffentlichen Orientierungsversammlung vom 7. Juni 2022 informierte der Gemeinderat über die inhaltliche und zeitliche Prozessplanung und über die bereits durchgeführten Prozessschritte. Im August 2022 wurde die Bevölkerung mit einem Flyer und Erklärvideos über das Projekt informiert. An der Orientierungsversammlung vom 8. September 2022 hat das „Zukünftige Führungsmodell der Gemeinde Beromünster“ einen Hauptteil eingenommen. Es fand ein inhaltlicher Austausch mit der Bevölkerung statt. An der Orientierungsversammlung vom 9. November 2022 hat der Gemeinderat ebenfalls kurz über den aktuellen Stand des Projekts informiert. Schliesslich fand am Montag, 6. Februar 2023 eine öffentliche Informationsveranstaltung zum neuen Führungsmodell statt. Bei dieser Informationsveranstaltung ging es darum, das neue Führungsmodell vertieft kennen zu lernen, Fragen zu klären und sich eine Meinung zu bilden.

2.2.3 Das heutige operative Modell

Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Im heutigen Modell arbeiten die Gemeinderäte strategisch und operativ. Sie erledigen somit auch administrative Arbeiten. Die Gemeinderatsmitglieder haben teilweise Linienverantwortung und sind somit auch für die Führung der Mitarbeitenden verantwortlich (z.B. Hauswarte, Werkdienst, Bereich Kinder und Jugend).

Der heutige Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Jedes der fünf Gemeinderatsmitglieder führt ein Ressort, für welches es die Verantwortung trägt. Die Ressorts und Pensen verteilen sich folgendermassen:

- Ressort Präsidiales: 45%
- Ressort Bau und Finanzen: 90%
- Ressort Soziales: 45%
- Ressort Sicherheit und Umwelt: 30%
- Ressort Bildung: 35%

Das Gesamtpensum des Gemeinderates beträgt heute 245 Stellenprozente.

Vorteile

- Es ergeben sich Synergien, wenn das Gemeinderatsmitglied den administrativen Vollzug gleich selbst erledigt.
- Die Gemeinderatsmitglieder verfügen über tiefe Dossierkenntnisse
- Intensive Bürgernähe (da mit operativem Tagesgeschäft vertraut)

Nachteile

- Keine klare Trennung zwischen politischer Führung und administrativem Vollzug

- Operative und strategische Arbeiten sind vermischt und so wird evtl. der strategische Teil vernachlässigt bzw. leidet aufgrund Zeitmangel
- Hohe Pensen sind für Führungskräfte aus der Privatwirtschaft nicht interessant und zeitlich mit dem Hauptberuf oft nicht machbar.
- Beschäftigung der gleichen Person über mehrere Hierarchieebenen bringt Probleme
- Unterschiedliche Ressortgrößen
- Verwaltungsdienstleistungen werden durch politisch gewählte Personen erbracht. Entsprechende Fachausbildung ist nicht Wahlvoraussetzung und fehlt möglicherweise
- Keine stufengerechte Besoldung (Besoldung operative Arbeiten zum Lohnansatz des Gemeinderates)

2.2.4 Das zukünftige Modell

Das „Verwaltungsleitungsmodell“ ist das priorisierte Führungsmodell für den Gemeinderat und die Echogruppe. Dieses Modell kann die Kriterien nebenberuflich, Stärkung der Kaderstellen und Verantwortungsbereiche sowie den Austausch mit der Bevölkerung optimal abbilden.

Der Gemeinderat ist das strategische Führungsorgan. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er stellt die notwendigen strategischen Rahmenbedingungen sicher, damit das Verwaltungsleitungsteam seine Verantwortung der operativen Verwaltungsführung optimal wahrnehmen kann. Der Gemeinderat arbeitet im neuen Modell nicht mehr operativ mit. Sämtliche operativen Verwaltungsaufgaben sollen von den Mitarbeitenden der Verwaltung ausgeführt werden. Weiter hat der Gemeinderat keine Linienverantwortung mehr. Davon ausgenommen ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, der oder dem die Führung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters obliegt. Die Führung der Mitarbeitenden obliegt dem Verwaltungsleitungsteam bzw. der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter oder den Bereichsleitenden.

Der Gemeinderat besteht weiterhin aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Die Ressorts verteilen sich neu folgendermassen:

- Ressort Präsidiales
- Ressort Bau und Infrastruktur
- Ressort Gesellschaft und Soziales
- Ressort Finanzen und Steuern
- Ressort Bildung

Alle Gemeinderatsmitglieder sind auch zukünftig Vorsteher oder Vorsteherin eines Ressorts. Dies war einerseits der Wunsch bei den Interviews mit den internen und externen Stakeholdern und andererseits ergeben sich durch diese Zuweisungen für jedes Gemeinderatsmitglied gewisse thematische Schwerpunkte. Das Gesamtpensum des Gemeinderates beträgt im Maximum 150 Stellenprozente. Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder arbeiten somit rund 20-30% für den Gemeinderat. Dabei sollen die Pensen möglichst ausgeglichen gestaltet und die Verantwortung gleichmässig verteilt werden. Im Rahmen des jährlichen Budgetierungsprozesses hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Pensen je nach Umfang der laufenden und bevorstehenden Projekte anzupassen. Das Gesamtpensum des Gemeinderates ist neu in der Gemeindeordnung unter Art. 22 festgehalten. Eine Erhöhung des Gesamtpensum ist somit nur mit Zustimmung der Stimmberechtigten möglich. Gleichzeitig sind neu Pflichtenhefte für alle Gemeinderatsressorts definiert worden, welche im Anhang der Organisationsverordnung verankert sind.

Vorteile und Chancen

- Klare Trennung strategisch/politisch und operative/betriebliche Ebene
- Mehr Ressourcen für grössere politische Projekte (vorausschauende Denkweise des Gemeinderates wird ermöglicht)
- Weniger direkten Führungsaufwand durch Gemeinderat

- Kleine, inhaltlich interessante Pensen und somit auch für Führungskader aus der Privatwirtschaft interessant und zeitlich machbar.
- Weniger Rekrutierungsschwierigkeiten bei der Besetzung der Mitglieder des Gemeinderates
- Umsetzung AKV-Prinzip (Gleichgewicht Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung)
- Versachlichung der kommunalen Dienstleistungen (ausgebildete Fachkräfte führen operative Arbeiten aus).

Nachteile und Risiken

- Reduktion der Dossierkenntnisse der Gemeinderäte
- Verlust an Bürgernähe, da die Gemeinderäte nicht mehr für alle Details zuständig sind und nicht mehr über alle Details informiert sind.

Die heutige zeitliche Belastung des Gemeinderats ist wesentlich höher als die zugewiesenen Pensen. Mit der Umsetzung des Verwaltungsleitungsmodell kann diesem Umstand Rechnung getragen werden. Die Trennung von strategischen und operativen Aufgaben führt zu einer Entlastung des Gemeinderats von Alltags- und Routinegeschäften. Die Entlastung führt dazu, dass der zeitliche Aufwand wieder eher den zugewiesenen Pensen entspricht. Damit kann er sich vermehrt mit strategischen und politischen Themen befassen. Zudem ermöglicht es dem Gemeinderat, sich auf das Entwickeln von Strategien und die Bearbeitung von politischen Geschäften - seine eigentlichen Kernaufgaben - zu konzentrieren. Das macht das Amt spannend und attraktiv. Der zeitliche Aufwand für die Ausübung des Amtes kann so in zumutbaren Grenzen gehalten werden. Im Schweizer Milizsystem ist dies eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit öffentliche Ämter mit geeigneten Personen besetzt werden können. Es sollen kleinere, dafür inhaltlich interessantere Pensen für die neuen Gemeinderatsmitglieder entstehen, sodass ein Gemeinderatsmandat zum Beispiel auch für Führungskader aus der Privatwirtschaft interessant und zeitlich machbar ist. Die Belastungen im beruflichen Umfeld sind in den vergangenen Jahren in vielen Beschäftigungsfeldern stetig gewachsen.

2.2.4.1 Verwaltungsleitungsteam

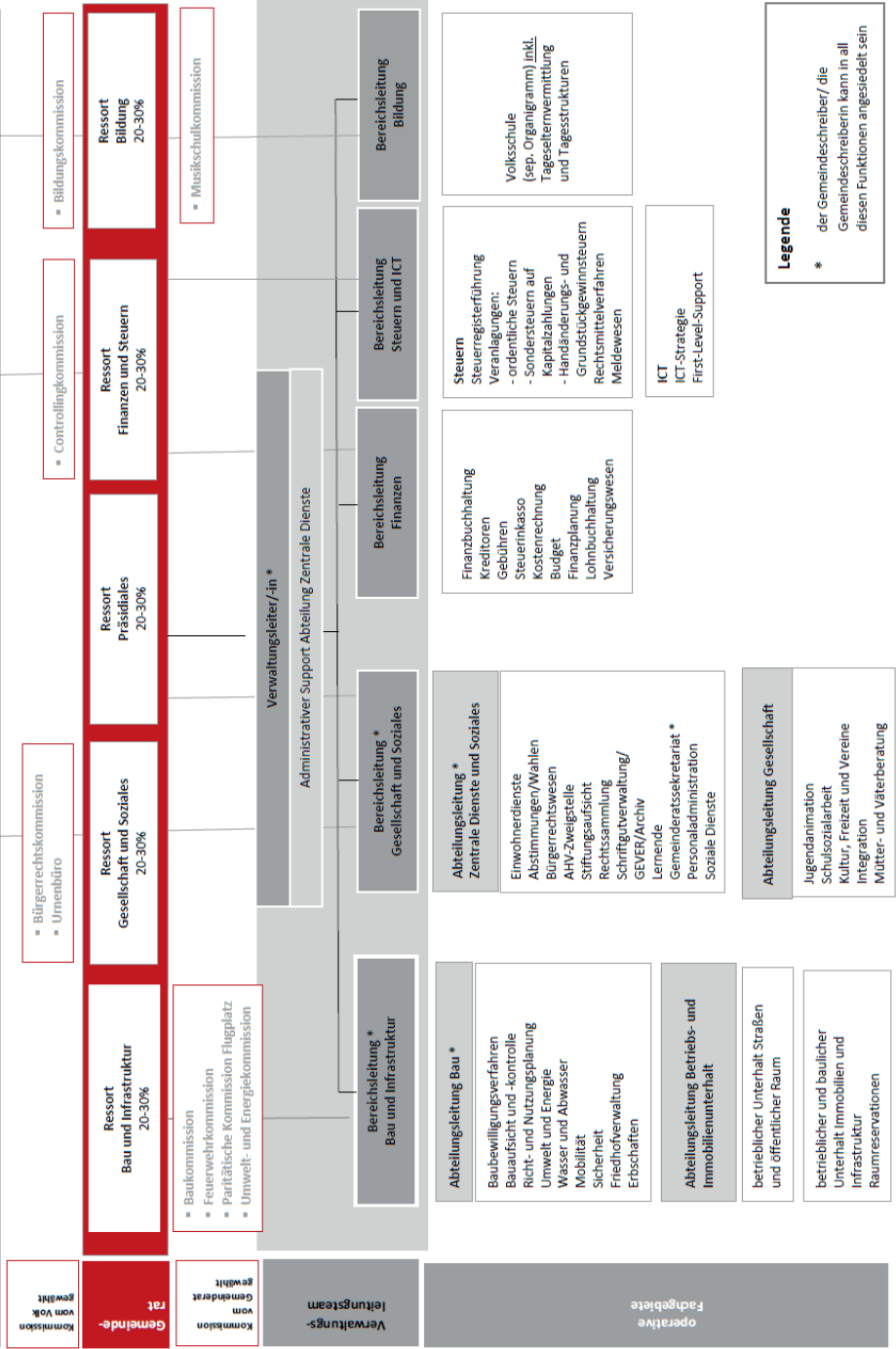
In der Gemeindeordnung sind in den Art. 25 und Art. 25a die Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeindeverwaltung und des Verwaltungsleitungsteam geregelt. Die Verwaltung wird neu durch eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter geführt. Zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den Bereichsleitenden bilden diese das Verwaltungsleitungsteam. Die Bereichsleitenden übernehmen mehr Aufgaben und erhalten dementsprechend Entscheidungskompetenzen.

Die neue Organisation kennt die folgenden Bereiche:

- Bau- und Infrastruktur
- Gesellschaft und Soziales
- Finanzen
- Steuern und ICT
- Bildung

Das Organigramm der zukünftigen Organisation ist im Anhang der Organisationsverordnung abgebildet und sieht wie folgt aus:

Stimmberichtigte der Einwohnergemeinde Beromünster



Das Verwaltungsleitungsteam stellt einen auftragsorientierten operativen Verwaltungsbetrieb sicher. In ihrem gemeinsamen betrieblichen Führungsauftrag ist eine enge Zusammenarbeit über den eigenen Fachbereich hinaus der zentrale Mehrwert des Führungsteams, der sowohl den Kundinnen und Kunden als auch der Exekutive und der Mitarbeiterschaft dienen soll. Dem Verwaltungsleitungsteam obliegt die gemeinsame Führung der Gemeindeverwaltung. Mittels vorausschauender Bearbeitung von betrieblichen Querschnittsaufgaben tragen sie massgeblich dazu bei, dass die Gemeindeverwaltung für einen zeitgemässen Service public steht und eine attraktive Arbeitgeberin mit Ausstrahlungskraft für Fachkräfte darstellt.

Querschnittsaufgaben sind Aufgaben, die abteilungsübergreifend für das Funktionieren der gesamten Verwaltung wichtig sind. Darum ist auch eine abteilungsübergreifende Absprache von Wichtigkeit, um auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses die dazugehörigen Führungsinstrumente einzusetzen und eine gemeinsam definierte Betriebskultur zu prägen. Dieses Verwaltungsleitungsteam wird neu alle betrieblichen Querschnittsaufgaben verantworten. Dazu gehört zum Beispiel die Sicherstellung einer einheitlichen Kultur in der Personalführung oder die Sicherstellung der Kommunikation. Die detaillierten Aufgaben des Verwaltungsleitungsteam sind in Art. 22 der Organisationsverordnung geregelt.

Die Anstellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und der Bereichsleitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Die Führung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers sowie der Bereichsleitenden erfolgt durch die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter. Diese oder dieser wiederum wird durch das Gemeindepräsidium geführt.

Das Verwaltungsleitungsteam unterstützt und berät den Gemeinderat in strategischen Fragen und stellt die operative Umsetzung der Vorgaben und Anliegen des Gemeinderats sicher. Alle Alltags- und Routinegeschäfte, welche aus gesetzlicher Optik durch den Gemeinderat delegierbar sind, sollen im Zug der Einführung des neuen Modells auf die Verwaltung übergehen.

Um ein qualitativ gutes Schnittstellenmanagement zwischen der politisch-strategischen und der operativen Ebene sicherzustellen, soll ein regelmässiger Austausch (Jour fixe) stattfinden. Hier geht es darum, dass die Mitglieder des Verwaltungsleitungsteams ihre zuständige ressortvorstehende Person des Gemeinderates über die Herausforderungen und Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet auf dem Laufenden halten. Insbesondere bei politisch sensiblen Themen sollen die beiden Personen aus Gemeinderat und Verwaltung das Vorgehen absprechen. Damit ist der Informationsfluss gewährleistet.

2.2.4.2 Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

Wichtig für das Profil der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters ist die Branchenerfahrung. Sie oder er ist einerseits Verbindungsglied zwischen operativer und strategischer Ebene. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Andererseits verantwortet sie oder er eine vorausschauende betriebliche Führung, welche den Ansprüchen eines zeitgemässen Service public und einer attraktiven Arbeitgeberin entspricht. Weitere Aufgaben der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters sind in Art. 26 der Organisationsverordnung geregelt.

2.2.4.3 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Die Funktion der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers kann der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter, der Bereichsleitung Bau- und Infrastruktur oder Gesellschaft und Soziales, sowie einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeinderatssekretariat übertragen werden. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist für die Protokollführung im Gemeinderat und an den Orientierungsversammlungen verantwortlich. Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

Der Verwaltung werden mittels strategischen Vorgaben, Weisungen und Richtlinien Leitplanken gesetzt, innerhalb derer sie sich bewegen kann. Daraus ergeben sich interessante Aufgabengebiete, was sich für die Gemeinde Beromünster auf dem Arbeitsmarkt positiv auswirkt. Dadurch kann die Gemeindeverwaltung Beromünster interessante Stellen für Fachpersonen anbieten und wird dadurch als Arbeitgeberin insgesamt attraktiver. Gerade in der heutigen Zeit – wo der Fachkräftemangel längst auch bei den öffentlichen Verwaltungen angekommen ist – ist dies entscheidend, um qualifizierte Fachpersonen für die Gemeinde Beromünster gewinnen zu können. Als grosser Vorteil des Verwaltungsleitungsmodell ist zudem zu werten, dass für die personelle Führung der Verwaltung und das Funktionieren des operativen Betriebs zukünftig das Verwaltungsleitungsteam verantwortlich ist. Dieses ist in das Tagesgeschäft integriert und kann bei Bedarf unmittelbar reagieren.

In der Organisationsverordnung sind unter anderem die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates sowie der Gemeindeverwaltung bzw. des Verwaltungsleitungsteam geregelt. Der Erlass der Organisationsverordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Es ist vorgesehen, diese nach der Genehmigung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten durch den Gemeinderat zu erlassen. Ein erster Entwurf liegt bereits vor und kann auf der Projektwebseite unter www.beromuenster.ch (Projekte: Überprüfung zukünftiges Führungsmodell) eingesehen werden.



2.2.5 Unterschiede zum CEO- oder Geschäftsführermodell

Das zukünftige Führungsmodell von Beromünster hat Ähnlichkeiten zum CEO- oder Geschäftsführermodell. Auch in diesem Modell gibt es nämlich eine Führungsperson, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, welche für die ganze Verwaltung hauptverantwortlich ist. Im zukünftigen Führungsmodell von Beromünster ist jedoch vorgesehen, dass nicht die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter allein die Verwaltung führt, sondern das Verwaltungsleitungsteam gemeinsam. Dadurch kommt es nicht zu einer Machtkonzentration auf eine Person und die Verantwortung wird auf mehrere Schultern verteilt. Bei den Gruppeninterviews mit den internen und externen Stakeholdern wurde die Gefahr bei einer Machtkonzentration auf eine Person eingebracht. Mit dem Verwaltungsleitungsmodell wird man diesem Anliegen nun gerecht. Wichtig ist auch, dass die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter Branchenerfahrung aus dem Verwaltungsbereich ausweist.

2.2.6 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung des neuen Führungsmodell und der damit verbundenen Entlastung der Mitglieder des Gemeinderates kommen zusätzliche Aufgaben auf die Verwaltung zu. Hingegen können auch Pensen bei den Gemeinderatsmitgliedern eingespart werden und Abläufe vereinfacht werden. Die heutige zeitliche Belastung des Gemeinderats ist wesentlich höher als die zugewiesenen Pensen. Zudem sind in den letzten Jahren immer wieder neue Aufgaben dazugekommen (z.B. Energie- und Klimakrise, Ukraine Krieg, Einführung

Urnenabstimmungen auf kommunaler Ebene etc.). Die Pensen beim Gemeinderat und auf der Gemeindeverwaltung haben in den letzten Jahren oft nicht gereicht und es wurden zusätzliche Projektentschädigungen entrichtet. Die Verwaltung kann die zusätzlichen Aufgaben nicht ohne Anpassung des Stellenplans effizient erledigen. Daher wird zum heutigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass zusätzliche Stellenprozente in der Sachbearbeitung benötigt werden. Mit dem Modellwechsel wird bei der Gemeindeverwaltung ein zusätzlicher Personalaufwand von rund 200 Stellenprozente prognostiziert. Beim Gemeinderat können mit den tieferen Pensen rund 110 Stellenprozente eingespart werden.

Mit der Anpassung der Gemeindeordnung bzw. mit der Einführung des neuen Führungsmodells wird eine zeitgemässe Struktur und eine effiziente Organisation geschaffen, von der alle Anspruchsgruppen profitieren können. Die höheren Kosten, welche der Modellwechsel mit sich bringt, werden auf rund CHF 100'000.00 bis 150'000.00 pro Jahr prognostiziert. Dabei handelt es sich um eine Prognose aufgrund der heutigen Ausgangssituation, die für die Zukunft mit Unsicherheiten verbunden ist. Die künftige Entwicklung ist nicht abzuschätzen, da diese wesentlich von nicht beeinflussbaren Faktoren und Aufgaben abhängig ist (politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Forderungen). Die Mehrkosten des Modellwechsels werden durch die vielen Vorteile mehr als aufgewogen. Die Trennung der strategischen und operativen Aufgaben hat nicht zuletzt auch einen hohen Nutzen für die Bevölkerung. Die Organisation der Gemeinde wird effizienter und Kundenanliegen können einfacher und schneller bearbeitet werden. Die vom Volk gewählten Gemeinderatsmitglieder können sich auf die strategische Führung und Entwicklung der Gemeinde konzentrieren.

2.2.7 Weitere Anpassungen

Alle personenbezogenen Begriffe werden neu gendergerecht in der weiblichen und männlichen Form verwendet.

Zudem wurden einzelne kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

2.2.7.1 Unvereinbarkeit

Der Begriff «Unvereinbarkeit» bezeichnet das Verbot für Behördenmitglieder, gleichzeitig einer anderen Behörde anzugehören. Unvereinbarkeitsregeln verwirklichen die personelle Gewaltenteilung und bezwecken die Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten. Die Unvereinbarkeit von Funktionen in der Gemeinde Beromünster wurden in Art. 6 überarbeitet und präzisiert.

2.2.7.2 Verordnung Controllingkommission

Das Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster soll aufgehoben (siehe separate Erläuterungen zur dritten Abstimmungsvorlage nachstehend) und an dessen Stelle eine Verordnung erlassen werden. Der Gemeinderat muss von den Stimmberechtigten zur Rechtsetzung ermächtigt werden. Er hat keine generelle Kompetenz, rechtsetzende Verordnungen zu erlassen.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat die Befugnis zur Rechtsetzung für den Erlass einer Verordnung für die Controllingkommission übertragen werden (Art. 29 Abs. 3). Mit der vorgesehenen Ergänzung in der Gemeindeordnung kann das Reglement in eine Verordnung überführt werden.

2.2.7.3 Anforderungs- und Aufgabenprofile Kommissionen

Neu soll in der Gemeindeordnung verbindlich festgelegt werden, dass der Gemeinderat für ständige oder nicht ständige Kommissionen ein angemessenes Anforderungs- und Aufgabenprofil sicherstellt (Art. 32).

2.2.7.4 Amtszeitbeschränkung

Als Amtszeit wird diejenige Zeitspanne bezeichnet, in der ein gewähltes oder zugewiesenes Amt durch eine Person ausgefüllt wird. Eine Legislatur- oder Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Gemeinde Beromünster sieht neu eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden (16 Jahre) vor. Ein während der Legislaturperiode erfolgter Amtsantritt wird für die Berechnung der Amtszeit nicht mitgezählt. Die Amtszeitbeschränkung gilt neben den Mitgliedern des Gemeinderates auch für die vom Volk gewählten Bildungskommission, Bürgerrechtskommission und Controllingkommission.

Die Gemeinde Beromünster kennt bisher keine Amtszeitbeschränkung. In einzelnen Luzerner Gemeinden kennt man bereits eine Amtszeitbeschränkung. Mit dem neuen Modell arbeiten die Gemeinderäte nicht mehr operativ mit. Somit sind Kontinuität und vertieftes Fachwissen der operativen Geschäfte nicht mehr notwendig. Vielmehr sollen Rotationen stattfinden, damit neue Personen frischen Wind in den Gemeinderat einbringen können.

Neben dem Gemeinderat gilt die Amtszeitbeschränkung auch für die vom Volk gewählten Bildungskommission, Bürgerrechtskommission und Controllingkommission. Rotationen sind auch bei diesen Gremien wünschenswert.

2.2.8 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Der Bevölkerung erwachsen durch die Anpassung der Organisationsstrukturen keine Nachteile. Im Gegenteil sollen die Einwohnerinnen und Einwohner von effizienteren Verfahren profitieren und sich mit ihren Anliegen vermehrt an die Verwaltung wenden können. Die Kundenanliegen können einfacher und schneller bearbeitet werden. Für politische Fragestellungen bleibt der Gemeinderat respektive das einzelne Gemeinderatsmitglied nahe bei der Bevölkerung und ist nach wie vor Ansprechperson.

2.2.9 Weiteres Vorgehen und Umsetzung

Um das neue Führungsmodell einführen zu können, gilt es, neben der Anpassung der Gemeindeordnung auch die Organisationsverordnung und weitere kommunale Verordnungen an die neue Organisationsform anzupassen. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, Verordnungen zu erlassen. Der Entwurf der neuen Organisationsverordnung ist zur Information auf der Website der Gemeinde Beromünster aufgeschaltet.

Aufgrund der vorzeitigen Rücktritte von Gemeindepräsident Hans-Peter Arnold per 30. Juni 2023 und Gemeinderat Hanspeter Lang per 31. August 2023 soll eine laufende Umsetzung des neuen Führungsmodell bis spätestens 1. September 2024 (Beginn neue Legislaturperiode) erfolgen. Die neuen Mitglieder des Gemeinderates sollen bereits mit tieferen Pensen starten und auf der Verwaltung sollen parallel die Pensen aufgestockt werden.

2.3 Empfehlung der Controllingkommission

Als Controlling-Kommission haben wir die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Die Überarbeitung der Gemeindeordnung erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des neuen Führungsmodells in einem breit abgestützten Prozess. Damit werden die Voraussetzungen für die Umsetzung des neuen Führungsmodells geschaffen.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster zu genehmigen.

Beromünster, 15. November 2022

Die Mitglieder der Controllingkommission
Christian Marbot, Präsident
Josef Erni
Rebekka Schüpfer
Daniel Fischer
Elias Hörhager

2.4 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster zuzustimmen.

2.5 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster zu?

2.6 Anhang: Die zur Änderung beantragten Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster (Teilrevision)

Die Änderungen sind mit **roter Schrift** gekennzeichnet.

Vorbemerkungen

¹ Soweit keine Regelung in der Gemeindeordnung enthalten ist, gelten die übergeordneten Bestimmungen des kantonalen Rechts.

~~² Alle personenbezogenen Begriffe, z.B. Einwohner, Präsident, Bürger, gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.~~

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
 - c. handeln **zielgruppenorientiert**, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 5 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission, der Bildungskommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre.
- ² Die externe Revisionsstelle wird alle 2 Jahre bestimmt.
- ³ Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres. Die Amtsdauer der weiteren Organe beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.
- ⁴ Für die Mitglieder des Gemeinderates, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission und der Controllingkommission gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. Ein während der Amtsdauer erfolgter Amtsantritt wird für die Berechnung der Amtszeit nicht mitgezählt.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion

Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)

Controllingkommission

Gemeinderat

Unvereinbare Funktionen

Gemeinderat
Anstellung bei der Gemeinde
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Kommissionsmitglied (Art. 4 lit. d – g)

Gemeinderat
Anstellung bei der Gemeinde
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Bildungskommission
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)

Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Controllingkommission
Bildungskommission mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates
Anstellung bei der Gemeinde (ohne Schulen)

Rektor oder Rektorin, Schulleitung

Bildungskommission

Anstellung im Bereich Bildung bei der Gemeinde
Gemeinderat mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Controllingkommission

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer **oder die Stimmregisterführerin** die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden;
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 14 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Präsidenten **oder die Präsidentin** und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- b. den Präsidenten **oder die Präsidentin** und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- c. den Präsidenten **oder die Präsidentin** und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission;
- d. den Präsidenten **oder die Präsidentin** und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission;
- e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren. Anstelle des ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei Neuwahl des Gemeinderats, die stille Wahl zulässig.

Art. 21 Durchführung der Orientierungsversammlung

¹ Die Orientierungsversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten **oder die Gemeindepräsidentin** und im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet. Die zuständigen Gemeindevertreter erläutern die Vorlagen und beantworten spontane und zuvor eingereichte Fragen.

² Die Stimmberechtigten können zu den Vorlagen Stellungnahmen, Anregungen, Kritik, Wünsche usw. anbringen.

³ Über die Orientierungsversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die wichtigsten Voten als nicht rechtsverbindliche Meinungsäusserungen der Stimmberechtigten zuhanden des Gemeinderates festgehalten werden. Die Stimmberechtigten können die Nennung ihrer Personendaten zu ihrem Votum im Protokoll ausdrücklich untersagen. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Protokoll der Orientierungsversammlung nehmen. Es wird auf der Website der Gemeinde Beromünster veröffentlicht.

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern. Das Gesamtpensum beträgt im Maximum 150 Stellenprozente. Grundsätzlich sind die Pensen gleich hoch. Der Gemeinderat berücksichtigt jedoch bei der Festlegung der Pensen den voraussichtlichen Aufwand für die Arbeit im Kollegium, im Ressort und für die Repräsentation.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung;
- e. ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Referendum der Gemeinden gemäss Kantonsverfassung) zu ergreifen.

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das strategische Führungsorgan. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er stellt die notwendigen strategischen Rahmenbedingungen sicher, damit das Verwaltungsleitungsteam seine Verantwortung der operativen Verwaltungsführung optimal wahrnehmen kann.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat hat die Führungsverantwortung der Gemeindeverwaltung. Er

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest und kontrolliert deren Einhaltung;
- c. wählt und führt den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin;
- d. wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin;
- e. wählt die Bereichsleitenden.

Art. 25 Gemeindeverwaltung

¹ Die Organisationsverordnung weist dem Verwaltungsleitungsteam, dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin, den Bereichsleitenden und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Das Verwaltungsleitungsteam,

der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin, der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin, die Bereichsleitenden und die Vorstehenden der anderen Organisationseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, publikumsfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 25a Verwaltungsleitungsteam

¹ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin, der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin sowie die Bereichsleitenden bilden das Verwaltungsleitungsteam.

² Das Verwaltungsleitungsteam

a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats;

b. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;

c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;

d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

Art. 26 Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin

¹ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie ist Verbindungsglied zwischen operativer und strategischer Ebene und verantwortet eine vorausschauende operative Führung.

⁴ Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

Art. 26a Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin

¹ Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie ist für die Protokollführung im Gemeinderat und an den Orientierungsversammlungen verantwortlich.

⁴ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁵ Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

⁶ Die Funktion des Gemeindegeschreibers oder der Gemeindegeschreiberin kann dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin übertragen werden.

Art. 27 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Schulleitung (Rektor oder Rektorin) nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

³ Die Bildungskommission hat Entscheidungskompetenz im Sinn von § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG). Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG).

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung der Bildungskommission Beromünster.

Art. 29 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten **oder der Präsidentin** und aus weiteren vier Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, und das Budget mit dem Steuerfuss, auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
- b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

³ **Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung der Controllingkommission Beromünster.**

Art. 30 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten **oder der Präsidentin** sowie aus weiteren acht Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht;
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen;
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen;
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen, **für welche er angemessene Anforderungs- und Aufgabenprofile sicherstellt.**

Art. 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

- ² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.
- ³ Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten über das Budget mit dem Steuerfuss und **nehmen** von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

3 Aufhebung Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster

3.1 Erläuterungen

Seit der Einführung von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) per 01.01.2019 wurden die neuen Bestimmungen und Bezeichnungen im Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster vom 8. September 2008 nicht angepasst. Zuletzt wurde die Überarbeitung zurückgestellt, da aufgrund der eingereichten Gemeindeinitiative «Mehr Demokratie für alle» wieder Änderungen im Reglement notwendig gewesen wären und der Gemeinderat zuerst diese Abstimmung abwarten wollte.

Der Gemeinderat beantragt das Reglement der Controllingkommission aufzuheben und in eine Verordnung zu überführen (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.7.2 vorstehend). Bereits bei der Bildungskommission wurde das Reglement durch die Stimmberechtigten aufgehoben und dem Gemeinderat die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung erteilt.

Die hauptsächlichen Bestimmungen zur Controllingkommission sowie deren hauptsächliche Funktion und Aufgaben sind in der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster geregelt, welche in der Kompetenz der Stimmberechtigten ist. Das Reglement für die Controllingkommission regelte bis anhin nähere Bestimmungen zur Funktion, Aufgaben, Kompetenzen und zur Arbeitsweise der Controllingkommission. Ausserdem wurde auch die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat festgelegt. Das Reglement für die Controllingkommission ist ebenfalls in der Kompetenz der Stimmberechtigten. Neu sollen nun die näheren Bestimmungen zur Controllingkommission in einer Verordnung geregelt werden, welche in der Zuständigkeit und Kompetenz des Gemeinderates liegt. In Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Controllingkommission wurde diese Verordnung bereits erarbeitet. Da die grundsätzlichen Bestimmungen zur Controllingkommission bereits in der Gemeindeordnung verankert sind und deren grundsätzliche Aufgaben und Kompetenzen in übergeordnetem Recht festgelegt sind, kann das Nähere in einer Verordnung (Kompetenz Gemeinderat) geregelt werden. Die grundsätzlichen Aufgaben der Controllingkommission sind auf kantonaler Ebene im Gesetz über den Finanzhaushalt geregelt. Damit Anpassungen für das Nähere in Zukunft rasch und effizient vorgenommen werden können, soll das Reglement in eine Verordnung umgewandelt werden. Änderungen in der Verordnung kann der Gemeinderat beschliessen und es ist keine Zustimmung durch die Stimmberechtigten erforderlich.

Die neue Verordnung der Controllingkommission wurde der Controllingkommission zur Vernehmlassung zugestellt und ist durch den Gemeinderat zu beschliessen. Sie tritt unter Vorbehalt der Beschlüsse durch die Stimmberechtigten vom 12. März 2023 (Teilrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster und Aufhebung Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster) per 1. April 2023 in Kraft. Das aufzuhebende Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster und der Entwurf der neuen Verordnung der Controllingkommission der Gemeinde Beromünster sind auf der Website der Gemeinde Beromünster unter www.beromuenster.ch aufgeschaltet und können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3.2 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Aufhebung des Reglements für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster zuzustimmen.

3.3 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Aufhebung des Reglements für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster zu?

Sämtliche Abstimmungsinformationen der Gemeinde Beromünster finden Sie unter

www.beromuenster.ch → Politik & Verwaltung →

Abstimmungen/Wahlen → Abstimmungen vom 12. März 2023



Gemeinderat Beromünster | Fläche 1 | 6215 Beromünster
041 932 14 14 | info@beromuenster.ch | www.beromuenster.ch